

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 32 / 409
Rechtsbuch-Nummer: GBM; RB 413.11
Departement: DEK

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)

Präsident: Huber Roland A., Musikpädagoge, Frauenfeld

Mitglieder: Bosshard-Galmarini Cäcilia, Lehrerin, Bischofszell
Brunner Hansjörg, Unternehmer, Wallenwil
Frei Alex, Rechtsanwalt, Eschlikon
Gschwend Viktor, Gärtner, Betriebsinhaber, Neukirch (Egnach)
Gutjahr Diana, Betriebsökonomin FH, Amriswil
Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil
Hartmann Brigitta, Unternehmerin, Weinfeld
Knöpfli Walter, Bauführer, Kesswil
Müller Ulrich, Dr. med., Arzt, Weinfeld
Schallenberg Turi, Amtsleiter Soziale Dienste, Bürglen
Schrepfer Urs, Schulleiter, Buswil
Theus-Hofmann Gisela, Heilpädagogin, Kreuzlingen
Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Marcel Volkart, Chef ABB
Renate Kramer, Sekretariat ABB - *Protokollführung*

Zusammenfassung der Ergebnisse

- ♦ Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 8:4 Stimmen auf die Gesetzesänderungen einzutreten.
- ♦ Das in der Kommission bereinigte Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) wurde in der Schlussabstimmung mit 8:4 Stimmen gutgeheissen.
- ♦ Dem § 16a wurde in der Schlussabstimmung mit 8:4 zugestimmt.
- ♦ Den § 17 und § 18 wurde in der Schlussabstimmung mit 11:1 zugestimmt
- ♦ Dem § 21 wurde in der Schlussabstimmung mit 12:0 zugestimmt.

Anmerkung zu den Abstimmungsergebnissen: Ein Kommissionsmitglied war für die Sitzung entschuldigt. Dem Kommissionspräsidenten kam aufgrund der GOCR-Bestimmungen kein Stimmrecht zu – ein allfälliger Stichentscheid hätte vom Vizepräsidenten gefällt werden müssen.

Allgemeines

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) behandelte die Vorlage in einer Sitzung. Sie dankt der Chefin des Departements für Erziehung und Kultur (DEK), Frau Regierungsrätin Monika Knill, dem Chef des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Herrn Marcel Volkart sowie der Protokollführerin, Frau Renate Kramer, für die Begleitung der Verhandlungen.

Anlass zur Teilrevision des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen des Volksschulgesetzes war die am 26. Februar 2014 vom Grossen Rat überwiesene Motion „Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein niederschwelliges Berufsausbildungsangebot“. Zudem wurden weitere kleinere Änderungen im Gesetz vorgenommen, welche die Aufgaben der Berufsschulkommissionen verdeutlichen.

Eintreten

Das Eintreten zu § 16a verlief kontrovers.

Vier Kommissionsmitglieder verwiesen auf die EBA-Ausbildungen, welche seit ihrer Einführung gesamtschweizerisch breite Akzeptanz erlangt haben. Im Wesentlichen wurden folgende Argumente gegen die kantonale Einführung eines niederschwelligen Berufsausbildungsangebots geltend gemacht:

- Verschiedene Berufsverbände erachteten ein solches Angebot als nicht zwingend und verwiesen darauf, dass die Berufsbildung partnerschaftlich durch Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt [OdA] organisiert sei, letztendlich aber das neue Ausbildungsangebot für Gewerbe und Industrie eine zusätzliche Belastung ergäbe.
- Mit den EBA-Angeboten sei eine gute Basis der Ausbildungen zum Berufseinstieg geschaffen worden, welche dank dem anerkannten eidgenössischen Abschluss nun auch in allen GAV Aufnahme gefunden habe. Zudem erlaube die EBA ein flexibles Handling und könne bei Bedarf verlängert oder mit teilweiser Lernzielbefreiung entlastet werden.
- Jugendlichen mit schwacher oder ungenügender Schulleistung würden bereits verschiedene Begleitmassnahmen angeboten, wie z.B. FiB, Förderunterricht, Mentoring, Götti für Lehrstellensuchende, Motivationssemester, ebenso LIFT, letztendlich aber auch praktische Ausbildungsgänge nach INSOS, welche wie die bisherige Anlehre mit einem Augenschein abgeschlossen werde.

Acht Kommissionsmitglieder wiesen auf die zunehmende Zahl Jugendlicher hin, welche den Anforderungen einer EBA-Ausbildung nicht gewachsen wären und erachteten die Schaffung eines niederschwelligen Einstiegs in die Berufs- und Arbeitswelt als unabdingbar mit folgenden Argumenten:

- Auch für Jugendliche mit schwierigem Hintergrund, denen es jedoch keineswegs an Motivation fehle, eine Ausbildung zu absolvieren, brauche es eine Ausbildungsmöglichkeit als Zugang zum 1. Arbeitsmarkt.

3/4

- Die schulischen Anforderungen seien in den letzten Jahren erwiesenermassen gestiegen, weshalb es zunehmend Jugendliche geben werde, welche mit einem Schulfrust aus der Volksschule auch den Anforderungen einer gegebenenfalls verlängerten EBA nicht gewachsen wären.
- Dank eines niederschweligen Berufsausbildungsangebots erhielten Jugendliche mit schwacher oder ungenügender Schulleistung die Chance, anschliessend sogar eine EBA absolvieren zu können.
- Jeder Jugendliche, der dank dem neuen Ausbildungsangebot im Arbeitsmarkt integriert werden könne, koste den Steuerzahler letztendlich erheblich weniger, als wenn dann durch Sozialdienste lebenslang Unterstützungsgelder gesprochen werden müssten.

Frau RR Monika Knill wies zudem auf ein vom Bund geplantes Pilotprogramm „Integrationsvorlehre“ hin, welches mittelfristig als Integrationsmassnahme für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen initiiert werde. Ob eine Kombination des vom Thurgau eingeführten Ausbildungsangebots mit dem Pilotprogramm des Bundes möglich wäre, sei derzeit noch nicht spruchreif.

Eintreten zu § 16a war bestritten und wurde mit einem Stimmenverhältnis von 8:4 beschlossen.

Zu den § 17, § 18 und § 21 war Eintreten unbestritten. Grundlegende Fragen zu § 18 wurden in der Detailberatung erörtert.

Detailberatung

§ 16a

Ein Antrag zur vollständigen Streichung von § 16a wurde mit 8:4 Stimmen abgelehnt.

Fragen zur Umsetzung wurden dahingehend beantwortet, als dass die Rahmenbedingungen in der entsprechenden Verordnung zu regeln seien. Nur Betriebe mit einer Ausbildungsbewilligung im Rahmen des gegebenen Rechts könnten einen Ausbildungsvertrag abschliessen. Denkbar sei ein Vermitteln von allgemeinbildendem und fachspezifischem Unterricht durch die Berufsfachschulen im Pensumsverhältnis 4:3.

Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

§ 17

RR Monika Knill erläuterte die mittels Tischaufgabe von der Regierung eingebrachte Gesetzesänderung mit der Begründung, dass Rektoren und Schulleitungsmitglieder seit einigen Jahren betreffend der Rechtsstellung zum Staatspersonal gehörten und nicht mehr zum Lehrpersonal. Damit Rektoren und Schulleitungsmitglieder weiterhin rechtlich korrekt dem Konvent angehören dürfen, sei die Ergänzung des § 17 notwendig.

Die eingebrachte Ergänzung des Absatz 2 blieb unbestritten.

§ 18

In der Detailberatung wurden im Absatz 4 insbesondere die "Professionalisierung" sowie die Details der "Aufsicht" diskutiert. Es ergab sich folgender geänderter Wortlaut von Absatz 4:

„Sie beaufsichtigen die einzelnen Berufsfachschulen, erstatten dem Amt Bericht und haben dabei Antragsrecht. Die Aufsicht umfasst insbesondere die Überprüfung der Umsetzung der Rechtsvorgaben, der Umsetzung und Wirkung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie des Schulklimas.“

Die Zustimmung zur korrigierten Fassung des Abs. 4 war einstimmig.

§ 21

Die Änderung wurde diskussionslos angenommen.

Abschliessend danke ich allen Kommissionsmitgliedern für die engagierte Mitarbeit und Frau Renate Kramer für die prompte Erstellung des Protokolls.

Frauenfeld, den 24. Februar 2015

Der Kommissionspräsident

Huber Roland A.

Beilage:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis